

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1340

Vol. 1970/0202

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1340 endg.

Brüssel, den 27. November 1970

Entwurf einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des
Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder
gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbei-
tungsindustrie (ex 03.01 B I a) 2 cc))

Entwurf einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die vollständige Aussetzung der autonomen Zollsätze
des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fische

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Begründung

1. Zu Anhang I :

Mit Fernschreiben Nr. 77.760 vom 24. August 1970 hat die Regierung der Niederlande einen Antrag auf Eröffnung eines zollfreien gemeinschaftszollkontingents für Makrelen der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 cc) für den Zeitraum bis zum 14. Februar 1971 gestellt. Aus der Prüfung des Antrags und der darauf folgenden Konsultierung aller Mitgliedstaaten ergibt sich, dass in diesem Fall aus wirtschaftlichen Gründen eine Teilaussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs (7 %) der Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents vorzuziehen ist. Abgesehen von gewissen wirtschaftlichen Überlegungen liegt der Grund für die Bevorzugung der Zollausssetzung insbesondere in der nachstehenden Erklärung des Rates zu Artikel 16 der Verordnung EWG Nr. 2142/70 vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse :

"Der Rat kommt überein, die entsprechenden Massnahmen zu treffen, um die Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit Makrelen, Krabbenfleisch und Garnelen der Pandalidae-Arten in zufriedenstellender Weise zu gewährleisten."

Es sei darauf hingewiesen, dass für die Dauer der vorgeschlagenen Aussetzung vom ... 1970 bis zum 14. Februar 1971 zwei verschiedene Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen sind, und zwar :

- Artikel 28 für die Zeit vom 70 bis 31. Januar 1971 und
- Artikel 43 für die Zeit vom 1. Februar 1971 bis 14. Februar 1971.

Die Heranziehung von zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen ergibt sich zwangsläufig aus dem Umstand, dass die genannte Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ab 1. Februar 1971 angewendet wird. Aus diesem Grunde betrifft der beigefügte Entwurf lediglich den Zeitraum bis 31. Januar 1971. Ein weiterer Entwurf für die Zeit vom 1. Februar 1971 bis 14. Februar 1971 wird den Dienststellen des Rates unverzüglich vorgelegt.

.../...

2. Zu Anhang II :

Im Rahmen der letzten multilateralen GATT-Verhandlungen (Kennedy-Runde) hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, jährlich je ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen für :

- 30.000 Tonnen Thunfische, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Konservenindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I b) des GZT (1970) und
- 34.000 Tonnen Kabeljau, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifstelle 03.02 A I b) des GZT.

Diese Zollzugeständnisse sind zur Zeit in Kraft und deshalb müssten für 1971 die genannten Zollkontingente eröffnet werden. Am 20. Oktober 1970 hat der Rat jedoch die Verordnung EWG Nr. 2142 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse erlassen. Gemäss Artikel 16 dieser Verordnung ist ab 1. Februar 1971 die vollständige und unbegrenzte Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die genannten Erzeugnisse vorgesehen. Da die Ursache für diese Zollaussetzungen, nämlich die angespannte Marktlage für diese Fische in der Gemeinschaft noch im Januar, d.h. vor dem 1. Februar 1971, fortbesteht wird, erscheint es angebracht, für den Zeitraum vom 1. Januar 1971 bis 31. Januar 1971 die autonomen Zollsätze des GZT für diese Erzeugnisse vollständig auszusetzen.

Mit dieser Zollaussetzung hält die Gemeinschaft gleichzeitig ihre Verpflichtungen gegenüber dem GATT, hinsichtlich der Eröffnung von Zollkontingenten für Thunfische und Kabeljau ein, denn die vollständige Aussetzung eines Zollsatzes ist für die übrigen Vertragspartner im GATT ein bedeutenderer Vorteil als ein Gemeinschaftszollkontingent. Aus diesem Grunde erübrigt es sich, für 1971 Zollkontingente für diese beiden Erzeugnisse zu eröffnen.

ANHANG I

Entwurf einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes
des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt
oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die
Verarbeitungsindustrie (ex 03.01 B I a) 2 cc))

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970
über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1) sind ab
1. Februar 1971 anzuwenden. Es ist angebracht, ab diesem Datum die ent-
sprechenden Massnahmen zu treffen, um die Versorgung der Verarbeitungs-
industrien mit Makrelen, Krabbenfleisch und Garnelen der Pandalidae-
Arten in zufriedenstellender Weise zu gewährleisten.

Gegenwärtig sind die Fischereiflotten der Gemeinschaft nicht in der Lage,
den Bedarf der Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft an Makrelen zu
decken. Eine spürbare Verbesserung dieser Lage ist vor 1. Februar 1971
auf diesem Gebiete nicht zu erwarten. Aus diesem Grund erscheint es ange-
bracht, den autonomen Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen für
die Verarbeitungsindustrie der Tarifstelle ex 03.01 B I a) 2 cc) bis
31. Januar 1971 teilweise auszusetzen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1970 bis zum 31. Januar 1971 wird der autonome
Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Makrelen, frisch, gekühlt oder

(1) AB Nr. L 236 vom 27.10.1970.

gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I a) 2 cc) des Gemeinsamen Zollltarifs bis zu der Höhe von 7 % ausgesetzt. Die Gewährung dieser Zollausssetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festanzsetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG II

Entwurf einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die vollständige Aussetzung der autonomen Zollsätze
des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fische

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnissnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2142 des Rates vom 20. Februar 1970 (1)
ist die vollständige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für
Thunfische zum Herstellen von Waren der Tarifnr. 16.04 der Tarifstelle
03.01 B I c) 1 sowie für Kabeljau der Tarifstelle 03.02 A I b des Gemeinsamen
Zolltarifs ab 1. Februar 1971 für einen unbegrenzten Zeitraum vorgesehen.

In Anbetracht der angespannten Marktlage für diese Fische innerhalb der
Gemeinschaft erscheint es angebracht, für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis
31. Januar 1971 die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die
genannten Erzeugnisse vollständig auszusetzen.—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1971 werden die autonomen Zollsätze des
Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehenden Erzeugnisse vollständig
ausgesetzt :

(1) AB Nr. L 236 vom 27.10.1970.

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01 B I c) 1	Thunfische, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnr. 16.04 (1) (2)
03.02 A I b)	Kabeljau, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, ganz, ohne Kopf oder zerteilt

- (1) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.
(2) Die Gewährung dieser Zollaussetzung unterliegt den von den zuständigen
Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar
in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident